

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen 902.41

Entscheidung Gemeinderat öffentlich 25.02.2025

Vorlage Nr.: 2025/010

Betreff: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit mittelfristiger Finanzplanung 2025**

Anlagen: Haushaltsplan_2025_Kernhaushalt
 Haushaltssatzung 2025

SACHDARSTELLUNG

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

| Ergebnishaushalt 2025 | |
|---|----------------------|
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 15.280.830 € |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 21.081.200 € |
| Veranschlagtes ordentliches Ergebnis | - 5.800.370 € |
| Veranschlagtes Sonderergebnis | - € |
| Veranschlagtes Gesamtergebnis (Überschuss) | - 5.800.370 € |

| Finanzhaushalt 2025 | |
|--|-------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.755.230,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.116.700,00 € |
| Zahlungsmittelbedarf (Liquiditätsbedarf) aus lfd. Verwaltungstätigkeit | - 4.361.470,00 € |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 822.000,00 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.500.500,00 € |
| Finanzierungsmittelbedarf (Liquiditätsbedarf) aus Investitionstätigkeit | - 4.678.500,00 € |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Liquiditätsbedarf) gesamt | - 9.039.970,00 € |

Der **Ergebnishaushalt** weist einen Jahresfehlbetrag von – **5.800.370 €** (Vj. – 1.740.100 €/d.h. Verschlechterung um 4.050.270 €) aus.

Im **Finanzhaushalt** wird eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von insgesamt - **9.039.970 €** veranschlagt. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ergeben einen Zahlungsmittelbedarf von 4.361.470 €. Für die Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf von 4.678.500 €.

Ansonsten dürfen wir auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 (Seiten 14 – 30) verweisen. Darin sind **alle wesentlichen Zahlen und Erläuterungen** zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt sowie der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt. Der Vorbericht ermöglicht **einen schnellen und vollumfänglichen Überblick** über das **komplette** Haushaltsplanjahr 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die **Haushaltssatzung 2025** (Seiten 4-5) und die mittelfristige Finanzplanung (Seiten 50-53) werden beschlossen. Das Investitionsprogramm wird jeweils am Ende der Teilhaushalte 1, 2 und 3 dargestellt und ist Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung.



Gerhart, Kerstin

**Haushaltsplan
2025**

Haushaltssatzung



der Gemeinde Bötzingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am **25.02.2025** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** beschlossen:

**§ 1
Ergebnishaushalt und
Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

| | |
|---|-------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 15.280.830 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -21.081.200 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -5.800.370 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -5.800.370 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|--|-------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 14.755.230 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -19.116.700 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -4.361.470 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 822.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -5.500.500 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -4.678.500 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -9.039.970 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 0 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -9.039.970 |



**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.200.000 EUR.**
§ 89 Abs. 3 GemO

**§ 6
Weitere Bestimmungen**

Zusätzlich werden im Wege der Budgetierung der Schule folgende Ausgabensätze gemäß §§ 18 f. GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Kostenstelle 21501001 Schulverwaltung:

| | | | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Konto 42210000 | Konto 42220010 | Konto 44310080 | Konto 44910000 |
| Konto 42210010 | Konto 44310000 | Konto 44310090 | |
| Konto 42220000 | Konto 44310020 | Konto 44311000 | |

Kostenstelle 21101100 Grund-, 21101200 Werkreal- und 21101400 Realschule und 21501005 Schulsport:

| | | | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Konto 42210010 | Konto 42740010 | Konto 42750020 | Konto 42740000 |
| Konto 42220000 | Konto 42220010 | Konto 42750000 | Konto 44910000 |
| Konto 42740000 | Konto 42750010 | Konto 42750030 | |

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen 815.911

Entscheidung Gemeinderat öffentlich 25.02.2025

Vorlage Nr.: 2025/011

Betreff: **Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes 2025**

Anlagen: Wirtschaftsplan_WVS_2025
 Wirtschaftsplan_WVS_2025_Gesamtwerk

SACHDARSTELLUNG

Der Wasserversorgungsbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO. Eine Sonderrechnung ist eingerichtet. Er wird als Eigenbetrieb geführt. Der gesamte Wirtschaftsplan 2025 ist auf den Seiten 408 bis 429 abgedruckt.

Der **Erfolgsplan** weist Erträge und Aufwendungen in Höhe von **577.900 €** aus. Er kann **ausgeglichen** dargestellt werden.

Im **Liquiditätsplan** einschließlich Finanzplanung werden Investitionen in Höhe von **113.500 €** ausgewiesen.

Im **Vorbericht zum Wirtschaftsplan** des Wasserversorgungsbetriebes (**Seiten 410 – 413**) sind ebenfalls alle wichtigen Zahlen und Erläuterungen zum Betrieb komprimiert und dennoch vollumfänglich aufgeführt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der **Wirtschaftsplan für den Wasserversorgungsbetrieb 2025** (Seite 409) wird beschlossen.

Gerhart, Kerstin

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Bötzingen

für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Gemeinderat hat am **25.02.2025** aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung-HGB vom 01.10.2020 in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, den Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2025** wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. Erfolgsplan

Euro

| | | |
|------|--|----------|
| 1.1. | Summe Erträge | 577.900 |
| 1.2. | Summe Aufwendungen | -577.900 |
| 1.3. | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 0 |

2. Liquiditätsplan

| | | |
|-------|--|-----------------|
| 2.1. | Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit | 577.900 |
| 2.2. | Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit | -421.900 |
| 2.3. | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit | 156.000 |
| 2.4. | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 |
| 2.5. | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -113.500 |
| 2.6. | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -113.500 |
| 2.7. | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3. und 2.6.) | 42.500 |
| 2.8. | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 5.000 |
| 2.9. | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -47.500 |
| 2.10. | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | -42.500 |
| 2.11. | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7. und 2.10.) | 0 |

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt auf

0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt auf

100.000 €

79268 Bötzingen, den 25.02.2025

Schneckenburger, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 815.521



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 25.02.2025

Betreff: **Errichtung eines Tiefbrunnens für die Rebenbewässerung**
a) Grundsatzbeschluss
b) Festlegung des Brunnenstandortes
c) Auftragsvergabe für Planungsleistungen

SACHDARSTELLUNG

Aufgrund des Klimawandels machen sich die Mitglieder des Winzerkrieses große Sorgen um die Zukunft des Weinbaus und der Landwirtschaft. In der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2023 haben die Vertreter des Winzerkreises dem Gemeinderat das Projekt „Errichtung eines Tiefbrunnens für die Rebenbewässerung“ vorgestellt, dass federführend vom Winzerkreis mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde verwirklicht werden sollte. Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, die Landwirtschaft bei dem Vorhaben zu unterstützen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem Winzerkreis, den Behörden sowie geeigneten Planungsbüros Gespräche zur weiteren Umsetzung zu führen. Daraufhin erfolgten intensive Gespräche mit den Winzern, den Behörden und dem Planungsbüro E. Funk aus Staufen wie das Projekt umgesetzt werden kann.

Aufgrund der Förderbestimmungen ist es erforderlich, dass das Vorhaben unter der Federführung der Gemeinde läuft. Die Gemeinde tritt dann nicht mehr nur als Zuschussgeber auf, sondern ist für die gesamte Abwicklung (Planung, Errichtung des Brunnens, Förderantragsteller usw.) verantwortlich. Insofern ist der Beschluss vom 24.10.2023 dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinde nicht nur die Landwirtschaft bei diesem Vorhaben unterstützt, sondern das Vorhaben federführend durchführt.

Des Weiteren wurden mit den Winzern verschiedenste Standorte für den Tiefbrunnen in Erwägung gezogen und geprüft, wobei man einvernehmlich sich auf das für landwirtschaftliche Zwecke ausgewiesene Grundstück Flst. Nr. 12897 im Gewerbegebiet Frohmatten II, neben dem Aussiedlerhof Flubacher, ausgesprochen hat. Vom an den Gesprächen beteiligtem Hyd-

rologen Herrn Funk wird das Grundstück hydrologisch als geeignet angesehen. Das Wasserdargebot ist ausreichend vorhanden und eine Beeinträchtigung des Brunnens auf dem Anwesen Flubacher ist nicht zu erwarten.

Für die erforderlichen Planungsleistungen wurde uns vom Planungsbüro E. Funk, Hydrologie aus Staufen ein Angebot in Höhe von brutto 12.792,50 € vorgelegt. Die Leistungen umfassen die Planung des Brunnens, die Bohranzeige beim Landratsamt, die Wasseranalyse sowie die Stellung des notwendigen Wasserrechtsantrages.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2025 sind bei den Ausgaben finanziellen Mittel in Höhe von 120.000 € eingestellt. Aus der Beteiligung des Winzerkreises sowie aus der Landesförderung wird mit Einnahmen in Höhe von 90.000 € gerechnet.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Gemeinderat stimmt ergänzend zum Beschluss vom 24.10.2023 zu, dass die Errichtung eines Tiefbrunnens für die Rebenbewässerung federführend von der Gemeinde durchgeführt wird.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem Grundstück Flst. Nr. 12897 im Gewerbegebiet Frohmatten II als Standort für den Tiefbrunnen zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Büro E. Funk aus Staufen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes für die erforderlichen Planungsleistungen zu.


Bodynek

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 656.04



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 25.02.2025

Betreff: **Umgestaltung der Hauptstraße
Auftragsvergabe zur Klärung der verkehrstechnischen Umsetzung der
Testphase der Einbahnstraßenregelung an der Kreuzung „Krone“**

SACHDARSTELLUNG

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Hauptstraße wurde in einem ersten Schritt eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt die aufzeigt, wie die Verkehrsführung nach der Umgestaltung geregelt werden kann und welche verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz entstehen. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wurden dem Gemeinderat sowie der Einwohnerschaft im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Die modifizierte Vorzugsvariante mit einer Einbahnregelung Richtung Norden von der Kronenkreuzung bis zur Rathausstraße soll einen gegenseitigen Radverkehr ermöglichen. Die Fahrbahnbreite liegt bei 4,00 m und die Gehwege werden 1,00 bzw. 2,00 m breit.

Nach Absprache mit den zuständigen Behörden soll die Vorzugsvariante nun zunächst in einer Testphase erprobt werden, bis es an die bauliche Umsetzung in der Hauptstraße geht. Damit diese Testphase umgesetzt werden kann, müssen im Vorfeld verschiedene Leistungen wie Markierungs- und Beschilderungsplan, Anpassung der Signaltechnik, Schleppkurvenuntersuchungen sowie die verkehrsrechtliche Anordnung geprüft werden. Soweit alle notwendigen Punkte für die Testphase positiv abgeprüft wurden, kann dann im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Testphase gefasst werden.

Die erforderlichen Leistungen zur Abklärung der offenen Punkte sowie auch die Leistungen für die Fortführung der Testphase (Ausschreibung der Bauleistungen, Überwachung der baulichen Umsetzung) wurden uns vom Planungsbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg zum Preis von 20.005,13 € angeboten.

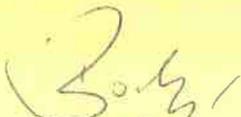
Die Begleitung der Testphase hinsichtlich verkehrlicher Fragestellungen, welche ggf. durch Bürger vorgetragen werden, werden nach Zeitaufwand abgerechnet, da sich der Aufwand danach richtet, wie viele Fragen und Anmerkungen eingehen. Die Anmerkungen bzw. Fragestellungen werden gesichtet, fachlich geprüft und beantwortet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2025 sind die erforderlichen finanziellen Mittel zur Umgestaltung der Hauptstraße eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt zu, das Planungsbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes mit der Klärung der verkehrstechnischen Umsetzung der Testphase der Einbahnstraßenregelung an der Kreuzung „Krone“ zu beauftragen.



Bodynek

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 106.292



Kenntnisnahme Gemeinderat

öffentlich 25.02.2025

Vorlage Nr.: 2025/129

Betreff: **Klimaschutzbericht 2024**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

In Anbetracht des voranschreitenden Klimawandels und in Verantwortung für den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen ist die Gemeinde Bötzingen gewillt, nach ihren Möglichkeiten zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen.

Der jährliche Klimaschutzbericht dient als Instrument zum Monitoring der Klimaschutzaktivitäten der Gemeindeverwaltung. Er zeigt auf, welche Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität erzielt wurden und wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bericht umfasst:

- die CO₂-Bilanz der Gemeinde und der Verwaltung,
- die Entwicklung und den Ausbau erneuerbarer Energien,
- das klimapolitische Maßnahmenprogramm der Gemeinde Bötzingen.

Die Ergebnisse des Berichts werden in der Sitzung vorgestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt den Klimabericht zur Kenntnis.

K. Kajewski

Kajewski, Kinga

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 105.022



Entscheidung Gemeinderat

öffentlich 25.02.2025

Vorlage Nr.: 2025/128

Betreff: **Fortführung der Richtlinie Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen im Jahr 2025**

Anlagen: Entwurf_Förderrichtlinie_Kleinprojektfonds_2025

SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.23 der Einführung der Richtlinie Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen für das Jahr 2023 zugestimmt und die Fortführung der Förderung in der Sitzung vom 14.05.24 beschlossen.

Die Gemeinde Bötzingen möchte auch im Jahr 2025 Anreize zum Erhalt der Biodiversität sowie dem örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien schaffen und die Bürger und Bürgerinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz sowie zur Klimawandelanpassung unterstützen. Aus diesem Grund soll die Richtlinie fortgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt zudem einige Änderungen und Anpassungen der Richtlinie vor. Der novellierte Entwurf der Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind dabei farblich markiert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Förderbudget beläuft sich auf 50.000 €. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2025 eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt der Fortführung sowie der Richtlinie zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den Änderungsvorschlägen der Richtlinie zu.

K. Kajewski

Kajewski, Kinga

Richtlinie der Gemeinde Bötzingen zum Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen in der Fassung vom 25.02.25

1. Allgemeines

Die Auswirkungen des Klimawandels sowie des Artensterbens sind weltweit und in Bötzingen spürbar. Die Zunahme der Temperaturen, der Hitzetage und der Starkregenereignisse belasten die Umwelt sowie uns Menschen.

Die Gemeinde Bötzingen möchte Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz sowie zur Klimawandelanpassung schaffen und den örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Sie richtete deshalb im Jahr 2023 einen Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen ein. Dieser soll in einer novellierten Fassung im Jahr **2025** fortgeführt werden.

2. Ziele des Kleinprojektfonds

Förderzweck des Kleinprojektfonds ist die Unterstützung der Bürger und Bürgerinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen

- Naturschutz und Biodiversität
- Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energiewende
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Das Ziel ist dabei die gemeinsame Erreichung der Treibhausgasneutralität, die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels sowie der Erhalt der Biodiversität.

3. Förderfähige Maßnahmen

A.1 Bepflanzung mit gebietsheimischen Arten

Gefördert werden Pflanzungen von Bäumen, von Blüten- und Fruchtsträuchern, von Stauden, Kräutern sowie die Anlegung von Wildblumenwiesen mit einer Mindestgröße von 10 m². Zuwendungsfähig sind dabei ausschließlich Pflanzungen von gebietsheimischen Arten¹.

Förderfähig sind die Kosten für samenfestes Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

¹ Eine Liste gebietsheimischer Gehölze finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter dem Reiter „Förderrichtlinie Kleinprojektfonds“.

Hinweis:

Baumpflanzungen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorgaben aus der Freiflächengestaltungssatzung, naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungen etc.) sind nicht förderfähig.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist auf eine standortgerechte Pflanzung sowie auf anschließende artgerechte Pflege zu achten.

Beim Kauf von Blumenwiesen-Mischungen ist auf heimisches sowie bevorzugt regionales und samenfestes Saatgut zu achten. Für diese Maßnahme bietet sich eine Mischung aus ein- und mehrjährigen Pflanzen an.

A.2 Entsiegelungen von Flächen

Gefördert werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke der Mindestgröße von 5 m². Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung durch gebietsheimische Pflanzen. Teilentsiegelungen (Rasengittersteine o.ä.) werden nicht gefördert.

Förderfähig sind dabei Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche sowie die Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und die anschließende Begrünung mit gebietsheimischen Arten.

Hinweis:

Es ist eine fachgerechte Entsorgung der Bauschuttmaterialien vorzunehmen.

A.3 Anschaffung von Insektenhotels bzw. Nistkästen

Gefördert wird die Anschaffung von Insektenhotels sowie Nistkästen für Vögel oder Fledermäuse.

Förderfähig sind die Materialkosten sowie die Kosten für das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Bei der Maßnahme empfiehlt sich die Verwendung von umweltfreundlichen und zertifizierten Holzprodukten (z.B. FSC-Zertifikat).

A.4 Anlegung eines Naturteiches oder eines Moorbeetes

Gefördert wird der Bau eines Naturteiches mit unterschiedlichen Tiefenzonen und die Anlegung eines Moorbeetes mit einer Mindestgröße von 8 m². Bei der Bepflanzung sind gebietsheimische Arten zu wählen.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

A.5 Bau einer Trockensteinmauer

Gefördert wird der Bau einer Trockensteinmauer aus Bruchstein ohne den Einsatz von Mörtel.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Für die Maßnahme eignen sich vor allem sonnige Standorte.

A.6 Dach- und Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlegung einer Dach- und Fassadenbegrünung mit einer Mindestgröße von 15 m².

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, Bewässerungstechnik sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

Hinweis:

Die Inanspruchnahme Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel einer vertieften Prüfung, ob planungs-, bauordnungs- und z.T. denkmalschutzrechtliche Belange sowie der Brandschutz berücksichtigt werden.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen der Gemeinde Bötzingen nicht entgegenstehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (Wurzelkletterer/ Haftscheibenranker) ohne Kletterhilfe ist nicht förderfähig.

Die Begrünung von Dächern oder Fassaden aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bauvorschriften etc.) sind nicht förderfähig.

A.7 Anschaffung eines Regenwasserspeichers

Gefördert wird die Anschaffung eines Regenwasserspeichers ab einem Fassungsvermögen von 2 m³, der zur Bewässerung auf privaten Grundstücken genutzt wird.

Zuschussfähig sind sowohl oberirdisch als auch unterirdisch installierte Zisternen. Eine Einleitung des Überlaufs der Zisterne in die Kanalisation oder eine Versickerungsfläche muss gegeben sein.

B.1 Balkonsolaranlagen

Gefördert wird die Anschaffung von Balkonsolaranlagen sowie die Kosten für die Installation einer Wieland-Steckdose durch eine Fachfirma.

Förderfähig sind nur Anlagen mit einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Leistung für Balkonsolkraftwerke (Stand 09.12.24: 200 bis 800 Watt).

Hinweis:

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Es ist eine fachgerechte Befestigung der Geräte zu gewährleisten.

Etwaige Anmeldungen bei der Bundesnetzagentur sind durch die Antragsstellenden selbst zu erbringen.

Bei einem Mietverhältnis ist vor der Anbringung einer Balkonsolaranlage eine Einverständniserklärung des Vermieters bzw. der Vermieterin notwendig.

B.2 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen.

Die Förderung gilt für alle Dächer, dementsprechend auch für Garagen- und Carportdächer, etc., sowie für Fassaden.

Zuschussfähig sind darüber hinaus kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren sofern diese ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm „Erneuerbare Energien/Wärmepumpen“ zugelassen sind ¹.

Hinweis:

Ist eine Dachfläche von einer PV-Pflicht betroffen, wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind dem Antrag beizulegen.

Es besteht keine Antragsberechtigung für PV-Anlagen, die zur Erreichung der EWärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

B.3 Batteriespeicher für EEG-Anlagen

Gefördert wird der Erwerb sowie die Installation von stationären, neuen Batteriespeichern, welche als Stromspeicher für eine EEG-Anlage genutzt werden.

Hinweis

Es empfiehlt sich die Anschaffung eines Batteriesystems ohne die Inhaltsstoffe Blei und Kobalt.

4. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Haus- oder Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümerinnen bzw. Mieter und Mieterinnen sind und Maßnahmen zum Klima- oder Naturschutz auf der Gemarkung der Gemeinde Bötzingen realisieren wollen.

5. Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften, Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die eine Umsetzung der Maßnahmen fordern, bzw. den Maßnahmen entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. Bebauungsplan, Freiflächengestaltungssatzung, PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW o.ä.).

Sollten Förderungen seitens des Bundes, Landes oder von Instituten, Unternehmen sowie Organisationen möglich sein, so sind diese in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle ist eine Förderung im Rahmen des Kleinprojektfonds nicht möglich.

Die Maßnahmen A.1 bis A.7 sind nur auf privat genutzten Grundstücken förderfähig.

Die Maßnahmen gemäß B.1, B.2 und B.3 sind nur auf Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. privaten genutzten Garagen, Carports etc., förderfähig.

Pro Grundstück kann die Förderung für die Maßnahmen A.1 bis A.7 nur einmal in Anspruch genommen werden.

Für die Maßnahmen B.2 und B.3 gilt, dass eine Förderung pro Grundstück nur einmal gewährt werden kann. Befinden sich jedoch mehrere separate Wohngebäude auf einem Grundstück, werden die entsprechenden Anträge einzeln geprüft.

Die Maßnahme B.1 ist pro Haushalt förderfähig.

In einem Förderantrag können die unterschiedlichen förderfähigen Maßnahmen miteinander kombiniert werden. (z. B. Entsiegelung mit anschließender Bepflanzung). Jede Maßnahme ist pro Antrag nur einmal förderfähig.

Wurde im Rahmen des Kleinprojektfonds in den vorangegangenen Jahren bereits eine Förderung in Anspruch genommen, ist eine erneute Antragstellung für einen andere Maßnahme möglich. Der maximale Förderbetrag von 2.000 € wird jedoch um die bereits bewilligte Summe reduziert.

Voraussetzung einer Förderung ist eine vollständige Antragsstellung samt aller notwendigen Verfahrensnachweise.

Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für die Maßnahmen A.1 bis B.3 beträgt 25% der Kosten, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind Maßnahmen ab 400 € anfallenden Kosten.

7. Verfahrensweise

Die Antragsstellung erfolgt immer rückwirkend bis spätestens 3 Monate nach der Umsetzung der Maßnahme bzw. Installation der Anlage. Ausschlaggebend ist hierfür das Rechnungsdatum. **Für Maßnahmen die nach dem 01. November Jahr 2024, umgesetzt wurden, gilt eine verlängerte Frist zur Einreichung des Förderantrags bis zum 01.04.25.**

Das Musterformular für den Antrag kann auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter www.boetzingen.de/klimaschutz abgerufen und heruntergeladen werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Dem Auszahlungsantrag sind folgende Verwendungsnachweise beizulegen:

- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e)
- Foto(s) der umgesetzten Maßnahme
- Bei Maßnahmen A.1, A.2, A.3 und A.4, zusätzlich eine Dokumentation der eingesetzten Pflanzenarten

- Bei Maßnahme B.2 ggf. den Berechnungsnachweis bei von PV-Pflicht betroffenen Dächern
- Bei Maßnahme B.2 ggf. das Zertifikat Solar Keymark

Es werden nur vollständige Anträge, die mit allen notwendigen Verwendungsnachweisen eingereicht wurden, bearbeitet.

8. Hinweise

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bötzingen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Falschangaben werden als Subventionsbetrug gewertet und strafrechtlich verfolgt.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr bis zum Kassenschluss der Gemeindeverwaltung umgesetzt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Ersatzbeschaffung Rollregalanlage Verwaltungsregistratur

- a) Auftragsvergabe Lieferung und Montage Rollregalanlage**
- b) Auftragsvergabe Auslagerung/Rückführung Verwaltungsschriftgut**

a) Auftragsvergabe Lieferung und Montage Rollregalanlage

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024 fasste der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss über den Ersatz der Rollregalanlage der Verwaltungsregistratur und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der dazu notwendigen Schritte.

Zunächst wurde ermittelt, welche baulichen und sonstigen Vorschriften maßgeblich für die Planung der neuen Rollregalanlage sind. Hierzu wurden u. a. Gespräche mit verschiedenen Fachfirmen und Verwaltungen geführt, die in jüngerer Vergangenheit ein ähnliches Projekt durchgeführt haben bzw. dieses gerade planen.

Es wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden drei Firmen um Abgabe eines Angebotes, das im Wesentlichen die Demontage der Altanlage, deren Entsorgung sowie die Lieferung und Montage der neuen Anlage umfasst, gebeten:

| | |
|---|-------------|
| Bieter 1: Firma Hassler fürs Büro, Fellbach-Oeffingen | 35.536,97 € |
| Bieter 2: | 36.962,59 € |
| Bieter 3: | 37.506,18 € |

Die Angebote wurden von der Verwaltung geprüft. Im Haushalt 2025 wurden für die Ersatzbeschaffung der Rollregalanlage Mittel in Höhe von 40.000,00 € eingestellt.

Die Verwaltung schlägt die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Firma Hassler fürs Büro, Fellbach-Oeffingen, vor.

b) Auftragsvergabe Auslagerung/Rückführung Verwaltungsschriftgut

Um die vorhandene Rollregalanlage ersetzen zu können, muss das dort gelagerte Verwaltungsschriftgut für die Zeit der Baumaßnahme ausgelagert werden. In dieser Zeit ist ein Zugriff durch die Verwaltungsmitarbeiter auf das Schriftgut kaum möglich, weshalb eine möglichst kurze Bauzeit angestrebt werden sollte.

Es wurden drei in der Region tätige Umzugsunternehmen um Abgabe eines Angebotes zur Auslagerung und Rückführung der Verwaltungsunterlagen gebeten. Zudem hat die Firma Hassler fürs Büro ein Angebot für diese Dienstleistung vorgelegt.

Alle Firmen habe die Verwaltungsregistratur in Augenschein genommen, um eine Vorstellung von Menge und Aufwand zu erhalten.

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Unternehmen 1 | 9.918,65 € |
| Unternehmen 2 | 11.785,76 € |
| Unternehmen 3 | 29.861,86 € (Pauschalangebot) |
| Unternehmen 4: Hassler fürs Büro | 11.781,00 € (Pauschalangebot) |

Im Haushalt 2025 wurden für die Auslagerung des Verwaltungsschriftguts Mittel in Höhe von 15.000,00 € eingestellt.

Die Angebote von Unternehmen 1 und 2 sind keine Pauschalangebote, sondern werden nach zeitlichem Aufwand abgerechnet.

Unternehmen 1: Einpacken 24 Std / Auspacken 18 Std, je Std. 37,50 € netto,
Unternehmen 2: Einpacken 54 Std / Auspacken 54 Stunden, je Std. 38,00 € netto

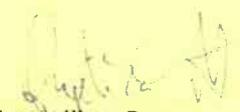
Das von Unternehmen 1 unterbreitete Angebot erscheint sehr günstig, jedoch sind die eingeplanten Stunden so gering kalkuliert, dass zu erwarten ist, dass diese um ein Vielfaches überschritten werden.

Der nächst günstigere Bieter ist die Firma Hassler fürs Büro mit einem Angebotspreis von 11.781,00 €. Da es sich um einen Pauschalpreis handelt, entstehen keine unkalkulierbaren Kosten z. B. aufgrund eines erhöhten zeitlichen Aufwands. Zudem ergäbe sich als weiterer Vorteil, dass sich bei einer Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der Rollregalanlage und der Auftragsvergabe zur Auslagerung/Rückführung des Verwaltungsschriftguts an die Firma Hassler, die Bauzeit erheblich verkürzt (statt ca. 6-8 Wochen auf ca. 4 Wochen), da es keine zeitlichen Reibungsverluste durch die Beauftragung unterschiedlicher Firmen gibt.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Auftragsvergabe zur Auslagerung/Rückführung des Verwaltungsschriftguts an die Firma Hassler fürs Büro.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der Rollregalanlage an die Firma Hassler fürs Büro, Fellbach-Oeffingen, zum Angebotspreis von 35.536,97 € zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe zur Auslagerung/Rückführung des Verwaltungsschriftguts an die Firma Hassler fürs Büro, Fellbach-Oeffingen, zum Angebotspreis von 11.781,00 € zu.


Angelika Ott

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Parkraumkonzept Abschnitt 2 und 3 – Annahme Honorarangebot

SACHDARSTELLUNG

2020 wurde vom Planungsbüro Misera ein erster Entwurf für das Parkraumkonzept vorgelegt. Im Juni 2021 wurde auf Grund der Pandemie eine Umsetzung des Parkraumkonzepts in 3 Abschnitten beschlossen:

Abschnitt 1: Unterdorf / Siegle / Im Grün / Gottenheimer Straße / Kranzenaustraße

Abschnitt 2: Nachtwaidgebiet /Gewerbe- und Industriegebiet

Abschnitt 3: Oberdorf einschließlich Laire

Für den 1. Abschnitt wurde die Verkehrsrechtliche Anordnung Anfang September 2024 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt. Hier wartet die Verwaltung noch auf die Anordnung zur Umsetzung von der Verkehrsbehörde des Landratsamts.

In der Gemeinderatsklausur am 24. Oktober 2024 wurde über das weitere Vorgehen für die Abschnitte 2 und 3 beraten.

Im Abschnitt 2 sollen nur kritische Punkte/ Örtlichkeiten geprüft und überplant werden. Hierzu soll eine Auswertung der Verwarnschwerpunkte erfolgen. Zudem soll die Umsetzung des 1. Abschnittes abgewartet werden, damit man Verlagerungseffekte in den Abschnitt 2 entsprechend berücksichtigen kann. Stellplatzmarkierungen wie in Abschnitt 1 sollen nicht ausgewiesen werden. Im Abschnitt 2 soll außerdem die Machbarkeit eines Radschutzstreifens geprüft werden.

Der Abschnitt 3 soll parallel überplant werden. Hierbei muss die Ist-Situation mit der ursprünglichen Verkehrsanalyse aus 2020 verglichen werden. Anschließend sollen auch im Abschnitt 3 Probemarkierungen mit anschließender Bürgerbeteiligung erfolgen. Nach Auswertung der Bürgerbeteiligung sollen dann in Absprache mit dem Landratsamt die Markierungen beantragt werden.

Für die Abschnitte 2 und 3 wurde vom Planungsbüro Misera ein entsprechendes Honorarangebot vorgelegt.

Dieses beinhaltet folgende Positionen:

1: Abschnitt 2 verschiedene Einzelmaßnahmen

2: Abschnitt 2 Prüfung der Einrichtung eines Radschutzstreifens

3: Abschnitt 3 Erarbeitung eines Konzeptentwurfs

Pos. 4: Mitwirken bei der Öffentlichkeitsbeteiligung / Teilnahme an Gemeinderatssitzungen / Ortstermine mit Verwaltung, Bauhof, Untere Verkehrsbehörde, Verkehrspolizei oder Bürgern

Da zum Zeitpunkt der Angebotserstellung für das Planungsbüro nicht abschätzbar ist, wie hoch der Aufwand für die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei möglichen Ortsterminen und Teilnahmen an Gemeinderatssitzungen sein werden, sind diese Leistungen nicht in der Pauschale enthalten und werden auf Nachweis erbracht.

Somit beläuft sich das Honorarangebot auf:

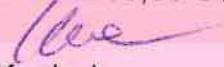
| | |
|-------------------|-------------------|
| Position 1 bis 3: | 18.400,00 € |
| zzgl. MwSt. 19%: | <u>3.496,00 €</u> |

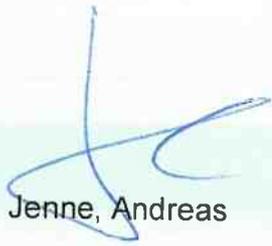
Angebotsbetrag: 21.896,00 €

Im Haushalt 2025 sind für Ingenieursleistungen in Höhe von 22.000,00 € eingeplant.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Annahme des Honorarangebotes und der Beauftragung des Büros misera planen + beraten zur Erhebung des ruhenden Verkehrs und Erstellung eines Parkraumkonzeptes für die Abschnitte 2 und 3 zum Angebotspreis von 21.896,00 € (brutto) zu.


Kanisch



Jenne, Andreas